

Diese Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein einzureichen.

Name

Ort, Datum

Anschrift

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
-Ordnungsamt/Bürgerservice
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28.03.2012 (GVBl. Nr. 5 S 50 ff). Gebühr 25,00€

Ich/Wir.....
(Name, Anschrift des Anzeigenden (bei Vereinen sind die vertretungsberechtigten Personen anzugeben))

.....
zeige(n) hiemit den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes an.

Die Veranstaltung findet statt am
(Tag der Veranstaltung)

in/im.....
(Ort der Veranstaltung (Turnhalle, Bürgerhaus, Saal, Zelt, im Freien))

aus Anlass des/der
(Bezeichnung der Veranstaltung)

Veranstalter:
.....

Angabe der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke:
.....
.....

Es ist mit etwa Besuchern im Alter von bis zu rechnen.

Der Ausschank von Getränken mittels einer Getränkeschankanlage ist vorgesehen / ist nicht vorgesehen (Hinweise hierzu siehe Rückseite).

Ich/Wir bestätigen hiermit, dass während der beantragten Veranstaltung Toilettenanlagen vorhanden sind. Erforderlichenfalls werden von mir/uns Toilettenwagen zur Verfügung gestellt. Die gem. § 11 Abs. 3 HGastG geltenden allgemeinen Auflagen und Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Anzeigenden

Bitte beachten:

Wichtige Hinweise

für die Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage:

Die Getränkeschankanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine befähigte Person die Bescheinigung erteilt hat.

Gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung ist eine Ausfertigung der Bescheinigung an der Betriebsstätte aufzubewahren.

Die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Getränkeschankanlage gilt auch für Veranstaltungen nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (vorübergehende Schank-erlaubnisse).

bei Aufstellung eines Festzeltes:

Die **erstmalige Aufstellung** eines Festzeltes mit einer Grundfläche von mind. 75 m² bedarf einer Ausführungsgenehmigung der Bauaufsichtsbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis -Kreisausschuss-, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach.

Jede Aufstellung eines derartigen Zeltes ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Tage vorher schriftlich, unter Vorlage des Prüfbuches, zu melden.

Wir verweisen auf die in § 11 Abs. 3 HGastG geltenden allgemeinen Verbote. Demnach ist es verboten:

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Alle Anlagen bzgl. eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes können Sie auf unserer Homepage www.eltvil.de einsehen und downloaden.